



2018.01065

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

**DER EHEMALIGEN GEMEINDE MÜNSTER-GESCHINEN
(HEUTE TEIL DER GEMEINDE GOMS)**

I. Eingesehen

- das Aufgedossier „Gewässerräume Gemeinde Münster-Geschinen“ vom 16. November 2016 mit dem darin enthaltenen Plan „Gewässerräume“, im Massstab 1:2'500 / 1:1'000, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers“, dem Technischen Bericht sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Pläne und Unterlagen;
- den Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) sowie die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- die Art. 189 und 214 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG), den Art. 44 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (KUSG) sowie den Art. 3 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 47 vom 18. November 2016 und die eingereichten Einsprachen von Herrn Stefan Lagger (11. Dezember 2016), von Herrn Urs Hitz (16. Dezember 2016) sowie von Frau Anja Rettich und Herrn Thierry Trabaud (16. Dezember 2016);
- die Aktennotiz der Besprechung vom 18. Februar 2017 mit Herrn Stefan Lagger, dessen E-Mail vom 13. März 2017 sowie den Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2017;
- die Aktennotiz der Besprechung vom 18. Februar 2017 mit Herrn Urs Hirz sowie mit Frau Anja Rettich und Herrn Thierry Trabaud (inkl. die in jener Notiz erwähnten Anhänge „Bild Minstigerbach“ und „Arbeitspapier 30043-03-023“);
- die beiden Eingaben von Herrn Rechtsanwalt Harald Gattlen vom 13. April 2017 und vom 1. Mai 2017 sowie die Rückzüge der Einsprachen von Frau Anja Rettich und Herrn Thierry Trabaud (12. Juni 2017), bzw. von Herrn Urs Hirz (14. Juni 2017);
- die Eingabe der Gemeinde Goms vom 27. Juni 2017, mit welcher diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Aufgedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist;
- das vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 4. Juli 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (13. Juli 2017),
 - Dienststelle für Mobilität (21. Juli 2017),

- Dienststelle für Landwirtschaft (26. Juli 2017),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (4. August 2017),
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (8. August 2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (25. August 2017);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums (GWR) geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen befinden (heute Teil der Gemeinde Goms) und für welche folglich die letztgenannte Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3** Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften (welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen) bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das öffentlich aufgelegte Plandossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des GWR regeln.
- 1.4** Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden drei Einsprachen hinterlegt, die jedoch später allesamt wieder zurückgezogen wurden.
- 1.5** Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1** Mit Eingabe vom 27. Juni 2017 beantragt die Gemeinde Goms beim Staatsrat die Homologation der Gewässerräume der sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen befindlichen Gewässer. Den Unterlagen des Auflagedossiers kann entnommen werden, dass dabei für die folgenden dreizehn Gewässer die Gewässerräume bestimmt worden sind: Flugplatzkanal,

Gifigrabe, Minstigerbach, Geschinerbach, Godel, Linnebächli, Cilchbach, Pfaffeneggebach, Magadykanal, Tintegrabe, Mossmattebächli, Merezebach und Schlapfbach. Nachfolgend geht es daher um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen Gewässerräume (GWR) für jene dreizehn Gewässer, die in entsprechenden Plänen festgehalten worden sind, genehmigen kann.

- 2.2 Nicht Teil der vorliegenden Plangenehmigung bildet der Wilerbach (auch Niderbach genannt) und der Geschinersee. Die Festlegung des Gewässerraums jener zwei Gewässer wurde bereits im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes vorgenommen, welches der Staatsrat am 8. Februar 2017 genehmigt hat (siehe der entsprechende Staatsratsentscheid). Weiter sei erwähnt, dass bei einzelnen Gewässer (Godel und Tintegrabe) auf bestimmten Abschnitten (in beiden Fällen beim ersten Abschnitt) kein Gewässerraum ausgeschieden wurde, da diese dort eingedolt sind (gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV).
- 2.3 Ebenfalls nicht im Rahmen des vorliegenden Projektes ist der Gewässerraum der Rhone (soweit sich die Rhone auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen befindet) zu beurteilen. Die Festlegung des Gewässerraums der Rhone obliegt dem Kanton (siehe Art. 13 Abs. 3 Bst. a kWBG). Der provisorische Gewässerraum der Rhone (im R3-Projekt Rhone-Freiraum genannt) ist aber zur Orientierung in den Planbeilagen B3 des Auflagedossiers enthalten.
- 2.4 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass diesbezüglich die folgenden Gewässer zu erwähnen sind, welche sich im Bereich einer Grenze befinden:
- a) Wilerbach (Niderbach): Der Staatsrat hat hier den Gewässerraum im Rahmen des Projektes „Revitalisierung Niderbach und Biotopaufwertung Geschinersee“ bereits mit Entscheid vom 8. Februar 2017 genehmigt.
 - b) Linnebächli: Die Gemeinde Obergoms hat am 15. November 2016 ihr Einverständnis mit dem ausgeschiedenen Gewässerraum jenes Gewässers erteilt. Es versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid einzig der Gewässerraum jenes Gewässers in dem Umfang genehmigt wird, als dass sich dieser auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen befindet. In Bezug auf den Gewässerraum des Linnebächli, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms befindet, hat der Staatsrat bereits mit Entscheid vom 21. Februar 2018 den Gewässerraum homologiert.
 - c) Flugplatzkanal und Gifigraben: An der Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2016 hat die ehemalige Gemeinde Reckingen-Gluringen sich mit den Gewässerräumen der beiden erwähnten Gewässer einverstanden erklärt. Es versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid einzig der GWR jener Gewässers in dem Umfang genehmigt wird, als dass sich dieser auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen befindet. In Bezug auf die Gewässerräume jener zwei Gewässer, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reckingen-Gluringen befinden, hat der Staatsrat bereits mit Entscheid vom 21. Dezember 2017 die Gewässerräume homologiert.
- 2.5 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden 13 Gewässer der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen ist festzuhalten, dass die beantragten GWR im Plan „Gewässerräume“, Massstab 1:2'500/1:1'000, Plan Nr. 30043-08-S025, vom 14. November 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Beteiligten, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers“, Plan Nr. 30043-03-005-DH, vom 10. August 2016, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung vorgelegt, da sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes in der Zwischenzeit (nach der öffentlichen Auflage der Vorschriften) revidiert worden sind.

- 2.6 Aus dem Technischen Bericht des Auflagedossiers ergibt sich, welche Datengrundlagen, Karten, Pläne, Projekte, Listen, Orthofotos und weitere Unterlagen sowie welche Aktivitäten (Begehungen, Vermessungen) das beauftragte Ingenieurbüro verwendet, bzw. ausgeführt hat, um die natürliche und die effektiv bestehende Gerinnesohlenbreite für jedes der untersuchten Gewässer zu ermitteln. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen (Gerinnesohlenbreite, Art des Gerinnes [naturnah, komplett verbaut] und Lage [im Schutzgebiet, in Revitalisierungsabschnitt oder nicht]; siehe die näheren Angaben im Bericht). Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen wird im Bericht erläutert, welche effektiven Gewässerräume vorliegend für die 13 oben erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im Plan „Gewässerräume“ abgebildet, zu denen sich die kantonalen Fachstellen geäußert haben (siehe nachfolgend Ziffer 3.) und welche anschliessend (nach den Darlegungen betreffend die Einsprachen, Ziffer 4.) beurteilt werden (siehe untenstehend Ziffer 5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 **Dienststelle für Mobilität (DFM):** Jene Dienststelle war im Zeitpunkt der Vernehmlassung des Projektes die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR (ab dem 1. Januar 2018: neu die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, DWFL) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben.

3.1.1 Die Abteilung Strassenstudien jener Dienststelle hat in ihrer Eingabe zunächst darüber orientiert, dass das Projekt die klassierte schweizerische Hauptstrasse H19 tangiere. Sie machte betreffend die Thematik der Bestandesgarantie geltend, dass diese Garantie sämtliche nötigen Eingriffe umfasse, um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.). Daher gelte bei Strassen und deren Infrastruktur die innerhalb der Gewässerräume (Bauverbotszone) liegen oder neu dort zu liegen kommen würden, dass man weiterhin die bestehende Strasseninfrastruktur unterhalten, Instand setzen und ausbauen könne. Diesbezüglich würden die zu treffenden Hochwasserschutz-Massnahmen objektspezifisch mit dem Flussbau-Spezialisten abgeklärt und umgesetzt. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (siehe dort Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

3.1.2 Weiter hat jene Abteilung Informationen über den Anschluss privater Zufahrten (Art. 214 StrG) und über anfallendes Oberflächenwasser von Zufahrten, bzw. Plätzen (Art. 189 StrG) abgegeben und dabei auf jene gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die diesbezüglich anwendbaren VSS-Normen verwiesen. Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen, doch ändert die vorliegende Festlegung der Gewässerräume der fraglichen 13 Gewässer nichts an den bestehenden Zufahrten und Anschlüssen.

3.1.3 Zur Information sei an dieser Stelle vermerkt, dass die ehemalige Sektion H2G der Zentralstellen der DFM (Abteilung Flussbau) am 1. Januar 2018 in die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) gewechselt hat. Demzufolge hat die Gemeinde Goms der letztgenannten Dienststelle den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen zu lassen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen kann (siehe das Dispositiv des vorliegenden Entscheides).

- 3.2 **Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL):** Diese Fachstelle des Kantons hat in Bezug auf die Aspekte „Naturgefahren“ sowie „Natur und Landschaft“ keine Bemerkungen zum Projekt vorgetragen, aber in Bezug auf den „Wald“ darauf hingewiesen, dass der Staatsrat am 8. Februar 2017 das Projekt „Revitalisierung Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee“ genehmigt habe (und dabei auch der diesbezüglich festgelegte GWR des Niderbachs). Die in den nun aufgelegten Plänen dargestellten Waldflächen würden gemäss den Ausführungen im technischen

Bericht aus verschiedenen Quellen stammen, sodass die DWFL diesbezüglich eine Klarstellung und Präzisierung vorgetragen hat, welche als Information der Gesuchstellerin mitgeteilt wird:

- *„Die auf den Plänen Gewässerräume der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen dargestellten Waldflächen sind als indikativ zu betrachten und rechtlich nicht bindend, falls Abweichungen zu den von der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft erstellten Waldflächen bestehen. Massgebend sind innerhalb und angrenzend an die Bauzonen in jedem Fall die vom Staatsrat homologierten Waldkataster. Ausserhalb der Bauzone ist für die Festlegung der Waldfläche jeweils die DWFL zu kontaktieren“.*

Insgesamt betrachtet kam die DWFL zum Schluss, dass sie ebenfalls eine positive Vormeinung zum Projekt abgeben könne.

3.3 Dienststelle für Umwelt (DUW): Jene Dienststelle hat das zu beurteilende Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie aufgrund der jener Fachstelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster geprüft.

3.3.1 In Bezug auf den Standort des Projektes gab die DUS betreffend das Themengebiet „Boden“ an, dass eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei. Zusätzlich hat die kantonale Umweltschutz-Fachstelle Ausführungen zu den folgenden Umweltschutzbereichen abgegeben:

- Gewässerschutz: Mehrere Gewässer würden Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Goms überschneiden oder tangieren oder würden, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) liegen.
- Altlasten: Die Gewässerräume der Gemeinde Goms würden Parzellen enthalten, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen seien. Es handle sich um die folgenden Standorte:
 - a) E-6075-008-00: Der Werkhof Bauunternehmung Walpen AG auf den Parzellen Nr. 3343, 3373, 3410, 3344. Er gehöre zu den Standorten für die eine Voruntersuchung gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) notwendig sei. Nach dem Schreiben der DUW vom 14. Oktober 2016 habe das Büro Buweg GmbH der Dienststelle mitgeteilt, dass der Bericht zur historischen Untersuchung demnächst der DUW zugestellt werde. Dieser Standort werde vom Flugplatzkanal und dem Gifigrabe durchquert.
 - b) D-6074-113-00: Die ehemalige Deponie Löuwiggene. Sie gehöre zu den Standorten, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten seien. Dieser Standort befinde sich im Gewässerraum des Geschinerbachs.

3.3.2 In Bezug auf die Auswirkungen des Projektes präzisierte die titelerwähnte Dienststelle betreffend den Aspekt des Gewässerschutzes, dass die Festlegung des Gewässerraums eine raumplanerische Massnahme sei, welche dem Schutz der Gewässer diene und somit auch in Grundwasserschutzzonen angewendet werden könne. Betreffend Altlasten gab die Fachstelle an, dass die Beurteilung der Lage der Standorte in den Gewässerräumen des Gifigrabe, des Flugplatzkanals und des Geschinerbachs im Rahmen des Verfahrens gemäss AltIV durchgeführt werde. Ein belasteter Standort dürfe durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig sei und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werde (Art. 3 AltIV).

3.3.3 Insgesamt betrachtet gab auch die Umweltschutz-Fachstelle des Kantons eine positive Vormeinung zum Projekt ab. In Bezug auf allfällige zukünftige bauliche Massnahmen machte die Dienststelle die Gemeinde Goms betreffend die Problematik der Altlasten bereits jetzt auf die nachfolgenden Anmerkungen und Ausführungen aufmerksam:

- *„Wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt, muss der Baugesuchsteller der Dienststelle für Umwelt (DUW) ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallen, sowie (für die Deponie Löuwiggene, die noch nicht untersucht wurde) einen Bericht zur Voruntersuchung im Sinne der Altlastenverordnung unterbreiten. Begründung: Art. 44 Abs. 1 KUSG“.*

3.4 Dienststelle für Landwirtschaft (DLW): Das Amt für Strukturverbesserungen der DLW hat das Auflagedossier ebenfalls geprüft und danach mitgeteilt, dass es mit den erfassten Gewässer einverstanden sei, für welche ein Gewässerraumbedarf als notwendig erachtet worden sei. In

Bezug auf die Thematik der Fruchfolgeflächen (FFF) hat das Amt darüber orientiert, dass bei diversen Gewässerräumen FFF betroffen seien. Fruchfolgeflächen innerhalb des GWR würden gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG grundsätzlich nicht als FFF gelten. Böden im Gewässerraum, welche weiterhin FFF Qualität aufweisen würden, könnten aber als potenzielle Flächen weiterhin zum Kontingent gezählt werden. Diese seien dann aber separat auszuweisen. In diesem Zusammenhang kann zudem auf den Art. 41c^{bis} der GSchV verwiesen werden (revidiert und in Kraft getreten am 1. Mai 2017). Schliesslich hat das erwähnte Amt noch das Anliegen geäussert, dass die Abschnitte der Gewässerräume, die in der Landwirtschaftszone liegen, weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden sollten. Insgesamt betrachtet gab auch die DLW eine positive Vormeinung zu den geplanten Gewässerräumen ab.

- 3.5 Dienststelle für Raumentwicklung (DRE):** In ihrer Stellungnahme hat jene Dienststelle dargelegt, dass gemäss dem Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ (ARE UVEK und BPUK vom 18. Januar 2013) es der DRE obliege zu beurteilen, ob ein Gebiet innerhalb der Bauzone dicht überbaut sei oder nicht. Diesbezüglich sei die DRE der Ansicht, dass es sich beim Abschnitt MIN-04 um dicht überbautes Baugebiet (Zentrums- oder Kernzone im ländlichen Gebiet) im Sinne der GSchV handle und damit der effektive Gewässerraum beidseitig des Minstigerbachs reduziert werden könne. Alle anderen effektiven Gewässerräume, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen würden, würden den gesetzlich vorgegebenen Dimensionen entsprechen. Zur Festlegung der Gewässerräume und der diesbezüglichen Vorschriften könne die Dienststelle daher eine positive Vormeinung abgeben, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.
- 3.6 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW):** Die DJFW hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und danach erklärt, dass sie eine positive Vormeinung abgeben können. Als einzige Bemerkung wies sie dabei auf das bereits oben erwähnte Revitalisierungsprojekts hin (Wilerbach/Niderbach und Geschinersee).

4. Die Einsprachebehandlung

Gegen die beantragte Festlegung der GWR wurden drei Einsprachen eingereicht, nämlich von Herrn Stefan Lagger (11. Dezember 2016), von Herrn Urs Hitz (16. Dezember 2016) sowie von Frau Anja Rettich und Herrn Thierry Trabaud (16. Dezember 2016). Die Gemeinde Goms als Gesuchstellerin hat zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro mit den Einsprechern im Gemeindebüro in Münster Einspracheverhandlungen durchgeführt, von denen Aktennotizen erstellt wurden. Im Anschluss daran haben sämtliche Einspracheparteien mit schriftlichen Eingaben (vom 13. März 2017, 12. und 14. Juni 2017) die Einsprachen zurückgezogen. Alle drei Einsprachen gelten damit als durch Rückzug erledigt.

5. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume

- 5.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Goms die Festlegung der GWR für insgesamt 13 Gewässer, die sich auf dem Territorium der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen befinden.
- 5.2** Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem **Absatz 1**, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die nachfolgende Breite aufzuweisen hat:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

- 5.3** Gemäss dem **Absatz 2** von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

- 5.4** Im vorliegenden Fall kann dem Auflagedossier der Gemeinde entnommen werden, dass beantragt wird, dass für einzelne Gewässer für sämtliche ihrer Abschnitte der Gewässerraum aufgrund jeweils eines Absatzes von Art. 41a GSchV festgelegt werden soll:

- Nach Abs. 1: Magadykanal und Mossmattebächli; die GWR sollen dabei je nach natürlicher Gerinnesohlenbreite 14 m (MAG-01), 11 m (MAG-02) oder 38 m (MOS-01) betragen.
- Nach Abs. 2: Gifigrabe, Geschinerbach und Godel; in Berücksichtigung der natürlichen Gerinnesohlenbreite betragen hier die GWR 12 m (GIF-01 bis GIF-03), 14.5 m (GIF-04), 27 m (G_B 01 und G_B-02) oder 11 m (GOD-02).

Da hier die beantragten Gewässerräume für diese 5 Gewässer jeweils den Vorgaben von Art. 41a Absätze 1 und 2 GSchV entsprechen, können diese ohne weiteres genehmigt werden (betreffend die Ausnahme von G_B-02: siehe unten Ziffer 5.6).

- 5.5** Bei allen anderen Gewässern wird beantragt, dass jeweils bei einzelnen Abschnitten (meistens bei den untersten Abschnitten; mit Ausnahme des Flugplatzkanals, und des Pfaffeneggebachs) der GWR gemäss Absatz 1 von Art. 41a GSchV bestimmt werden soll (da Revitalisierungsstrecke oder Schutzgebiet), während für die übrigen (zumeist höher gelegenen) Abschnitte jeweils der GWR gemäss Absatz 2 von Art. 41a GSchV festgelegt werden soll. Auch in diesen Fällen, es betrifft dies die GWR der 8 Gewässer Flugplatzkanal, Minstigerbach, Linnebächli, Cilchbach, Pfaffeneggebach, Tintegrab, Merezebach und Schlapfbach, entsprechen die beantragten Gewässerräume jeweils den Vorgaben von Art. 41a Absätze 1 und 2 GSchV, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können (betreffend die Ausnahmen des Linnebächli und des Minstigerbachs: siehe die zwei nachfolgenden Ziffern).

- 5.6** Abweichungen gegenüber den Minimalbreiten, wie sie in den Absätzen 1 und 2 des Art. 41a GSchV vorgegeben sind, bestehen nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen:

5.6.1 Geschinerbach: Im Abschnitt G_B-02 wird der effektive Gewässerraum lokal verbreitert, damit die gesamte Fläche des Geschiebesammlers bis zum luftseitigen Böschungsfusspunkt im Gewässerraum zu liegen kommt (GWR von 27 m bis 41.5 m).

5.6.2 Linnebächli: Der effektive Gewässerraum im Mündungsbereich wird gegenüber dem minimal theoretischen GWR leicht verbreitert. Dieser Abschnitt liegt sowohl in der kantonalen Revitalisierungsplanung als auch in einem kantonalen Naturschutzgebiet.

5.6.3 Minstigerbach: Auch hier sieht der Technische Bericht des Auflagedossiers lokal in zwei Abschnitten (MIN-07 und MIN-08) eine Verbreiterung vor, damit die gesamte Fläche des Damms und des Geschiebesammlers bis zum luftseitigen Böschungsfusspunkt im Gewässerraum zu liegen kommt (GWR von 37 m bis 100 m).

Die vorstehenden Abweichungen sind vor dem Hintergrund des Art. 41a Abs. 3 GSchV zu sehen, welcher für verschiedene Fälle (Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes) eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums verlangt. Die im Technischen Bericht des Auflagedossiers diesbezüglich aufgeführten Überlegungen erscheinen sinn- und zweckmässig und sind nachvollziehbar. Auch die kantonalen Fachstellen haben bei der Prüfung der Unterlagen diese Ausführungen in keiner Weise angezweifelt. Für die urteilende Behörde bestehen ebenfalls keine ersichtlichen Gründe von diesen Überlegungen abzuweichen.

- 5.7** Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im Technischen Bericht des Auflagedossiers wird dargetan, dass der Minstigerbach durch den stark bebauten Dorfkern von Münster fliesst. Gestützt auf die vorerwähnte Bestimmung wird daher beantragt, dass der effektive Gewässerraum im Abschnitt MIN-04 eine variable Breite von 16 m bis 44.5 m aufweisen soll. Der Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung kann diesbezüglich entnommen werden, dass es sich bei jenem Abschnitt tatsächlich um dicht überbautes Baugebiet im Sinne der GSchV handle und dass daher der effektive GWR beidseitig des Minstigerbachs in

jenem Abschnitt reduziert werden könne (siehe oben Ziffer 3.5). Dem technischen Bericht des Aufledgedossiers kann weiter entnommen werden, dass der an dieser Stelle beantragte GWR in Absprache mit der zuständigen Flussbau-Abteilung des Kantons (in jenem Zeitpunkt die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau) vorgenommen worden ist. Diesen Ausführungen hat jene Abteilung des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nicht widersprochen. Die urteilende Instanz sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, an den Einschätzungen der zuständigen kantonalen Fachstellen zu zweifeln, sodass auch in Bezug auf den letztgenannten Abschnitt der beantragte GWR genehmigt werden kann.

- 5.8 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen die urteilende Behörde zum Schluss kommt, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Goms zur Festlegung der GWR der 13 Gewässer Flugplatzkanal, Gifigrabe, Minstigerbach, Geschinerbach, Godel, Linnebächi, Cilchbach, Pfaffeneggebach, Magadykanal, Tintegrabe, Mossmattebächi, Merezebach und Schlapfbach, alle gelegen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und der Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der **Plan „Gewässerräume“**, im Massstab 1:2'500/1:1'000, Plan Nr. 30043-08-S025, vom 14. November 2016, welcher die Gewässerräume der dreizehn Gewässer Flugplatzkanal, Gifigrabe, Minstigerbach, Geschinerbach, Godel, Linnebächi, Cilchbach, Pfaffeneggebach, Magadykanal, Tintegrabe, Mossmattebächi, Merezebach und Schlapfbach, alle gelegen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Münster-Geschinen (heute Teil der Gemeinde Goms), festlegt, **wird genehmigt**.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die drei Einsprachen von Herrn Stefan Lager (11. Dezember 2016), von Herrn Urs Hitz (16. Dezember 2016) sowie von Frau Anja Rettich und Herrn Thierry Trabaud (16. Dezember 2016) gelten als durch Rückzug erledigt.
4. Die Gemeinde Goms lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann. Weiter übermittelt sie der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.

5. Die Gemeinde Goms wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweise auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.
6. Alle Projekte und Bauvorhaben, welche sich innerhalb der Gewässerräume befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.
7. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 1'185.-- (Gebühren Fr. 1'177.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Goms auferlegt.

14. März 2018

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Jacques Melly



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am

20. März 2018

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Goms, Furkastrasse 35, 3998 Gluringen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Herr Stefan Lager, Burgdorfstrasse 33, 3422 Alchenflüh
 - Herr Urs Hitz, Bruggerstrasse 22, 5507 Melligen
 - Frau Anja Rettich und Herr Thierry Traubaud, Grossmatt 46b, 4616 Kappel
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU